

Unterlage TOP 5 /58. Sitzung des NBG

Datum: 06.01.2022

Beschlussvorlage

Thema: Kontinuierliche Akteneinsicht durch die Geschäftsstelle bei der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE)

Eingebracht von: Dr. Stefan Banzhaf und Dr.-Ing. Claudia Strobl

Hintergrund

Die Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums (NBG) ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Standortauswahlgesetz (StandAG) die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Gleichzeitig wird in § 8 Absatz 2 Satz 1 StandAG ein umfassendes Akteneinsichtsrecht für das NBG in alle Akten und Unterlagen des Standortauswahlverfahrens insbesondere bei der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) geregelt. Dieses Einsichtsrecht bezieht sich wegen der Geltung des sog. materiellen Aktenbegriffs unabhängig vom Speichermedium auf die funktionelle Zuordnung zum Verfahren, also auch auf elektronische Akten und Daten.

Durch das Ende Juni 2020 in Kraft getretene Geologiedatengesetz (GeolDG) gem. § 35 Abs. 4 GeolDG ist dem NBG eine zusätzliche Aufgabe zugewiesen worden: Nämlich die unter Verschluss befindlichen geologischen Daten durch Einsatz von einer externen Sachverständigengruppe einzusehen und zu bewerten. Das Gesetz befolgend, hat das NBG im Januar 2021 eine Sachverständigengruppe von 5 Personen für Akteneinsichtnahmen bei der BGE ernannt. Diese Sachverständigen werden seitdem nach jeweiligem Beschluss des NBG für einzelne Aufträge bzw. Akteneinsichtnahmen beauftragt.

Auftrag an die Geschäftsstelle

Zur besseren Vorbereitung zukünftiger Akteneinsichten durch das Gremium selbst oder durch zu beauftragende Dritte, z.B. die oben genannte Sachverständigengruppe soll die Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums regelmäßig Einsicht in den Datenraum der BGE nehmen. So soll sichergestellt werden, dass begutachtungswürdige Punkte frühzeitig identifiziert werden und Fragestellungen für Akteneinsichten und/oder externe Aufträge zielführender formuliert werden können.

Die Akteneinsicht soll sowohl vor Ort in Peine, als auch in einem eigens dafür eingerichteten Raum im Verbindungsbüro der BGE in Berlin erfolgen. Ggf. erforderliche Verschwiegenheitserklärungen werden dazu von den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle unterzeichnet werden.

Das Nationale Begleitgremium möge beschließen, dass

- a) die Geschäftsstelle wie oben beschrieben regelmäßig Akteneinsicht bei der BGE nehmen soll.
- b) die Geschäftsstelle selbstständig die jeweils fachlich am besten qualifizierten Mitarbeiter*innen dafür auswählt.